

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Name des Vereins: Zeichen gegen Diskriminierung und Mobbing e.V.

Vereinsitz ist München, c/o Sonja Scheungraber, Isartalstraße 40, 80469 München

§2 Ziel

Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

Der Verein setzt sich zum Ziel, ein Zeichen gegen Diskriminierung und Mobbing zu setzen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinszweck und Verwirklichung

Zweck des Vereins: Zeichen gegen Diskriminierung und Mobbing e.V. ist ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein, der unabhängig von Nationalität, Religion oder politischer Überzeugung auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam machen möchte und Lösungsmöglichkeiten präsentieren kann. Wir möchten uns gegen Diskriminierung und Mobbing in allen Bereichen des Alltags einsetzen, indem wir auf das Thema aufmerksam machen und die weitreichenden Auswirkungen und Folgen auf Gesellschaft, Führung und Politik aufzeigen. Somit möchten wir in allen Bereichen des Alltags wo Diskriminierung und Mobbing stattfinden kann, Bewusstsein schaffen und lösungsorientiert vermitteln. Gemäß § 52 Abs. 2 AO bezieht sich der Zweck unseres Vereins auf die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Hilfe für politisch-, rassistisch oder religiös Verfolgte, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, Diskriminierungs- und Mobbingopfer, Suizidgefährdete, und Zivilbeschädigte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema Diskriminierung und Mobbing z.B. in Form von Vorträgen und Kundgebungen, einer Unterstützung und Beratung von Betroffenen z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen zum Thema mit anschließenden Frage/Antwort Runden. Der Satzungszweck wird zudem realisiert durch eine Ausarbeitung und Präsentation von Ideen und Vorschlägen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Mobbing und einer Verdeutlichung von Lösungsmöglichkeiten, z.B. auf Grundlage einer Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Forschungsmethoden. Aus den gewonnenen Forschungsergebnissen, werden Ideen für Gesetzesentwürfe ausgearbeitet die z.B. als Vorlage für politische Entscheidungsträger eingebracht werden können.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft und Ausschlussverfahren

Es kann jede Person Mitglied werden. Es dürfen auch minderjährige Personen die jünger sind als 18 Jahre Mitglied werden. Mitglieder können ein- und austreten jederzeit je nach Wunsch. Es gibt keine Fristen einzuhalten. Der Vorstand ist zuständig für das Ausschlussverfahren von Mitgliedern. Gründe für ein Ausschlussverfahren wären z.B. Unruhestiftung innerhalb des Vereins, rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit dem Verein usw. Ein Ausschluss wäre ohne Ausschlussverfahren jederzeit möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung und Wahlen

Mitglieder können bei einer Mitgliederversammlung mitwählen und abstimmen, auch wenn sie nicht dafür anwesend sind z.B. mit Briefwahl. Es bedarf einem 1/8 Stimmenanteil der Mitglieder, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Abstimmungsmehrheit wirksam. Der Verein soll noch keine Ausschüsse haben. Es findet vorerst einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung statt, diese wird gesondert bekannt gegeben und wird nicht zeitlich festgelegt. Voraussetzung für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Einladung die per E-Mail oder WhatsApp an die Mitglieder 1 Woche vorher versendet wird.

§ 7 Vorstand

Gemäß § 26 BGB besteht der Vorstand aus einer Person. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und übernimmt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand übernimmt das Amt des Schatzmeisters für die Finanzverwaltung des Vereins. Der Vorstand wird für unbegrenzte Zeit gewählt.

Vorstand: Sonja Scheungraber, Isartalstraße 40, 80469 München; E-Mail: scheungraber.sonja@gmx.de; Tel.: 01704811639

§ 8 Beschlussfassung, Auflösung des Vereins

Voraussetzung für die Beurkundung von Beschlüssen ist ein Protokoll in dem Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben und der Name des Versammlungsleiters protokolliert ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins unter den vier Begünstigten verteilt: Ärzte ohne Grenzen, Plan International, SOS Kinderdorf, Welthungerhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 07.05.2025 in Hofkirchen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben und neu gefasst in der wieder aufgenommenen Mitgliederversammlung vom 26.05.2025.